



Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982 (zuletzt geändert am 10. Mai 2009) » [Link zur aktuellen Fassung](#)

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. [...] Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen [z.B. AGs], die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert, von der Teilnahmepflicht befreit oder beurlaubt zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten [...]. Die Entschuldigung ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden [...].

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von Erziehungsberechtigten [...] gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen [...].

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen [...].

(4) Über Befreiung von EINER Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiung der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefälle und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten [...] zu stellen.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund von Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten [...] die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls [...] über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung [von] bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen [ist] der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Teilnahme- und Entschuldigungspflicht

Die Teilnahmepflicht erstreckt sich nicht nur auf den regulären Unterricht, sondern auch auf Vertretungsstunden sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.

Nichtteilnahme aus zwingenden Gründen (idR Krankheit)

Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen, ist eine Entschuldigung umgehend, spätestens jedoch bis zum dritten Tag einzureichen. Dies kann zunächst elektronisch über unsere Homepage (www.kgbk.de/krankmeldung) erfolgen.

Spätestens wenn Ihr Kind die Schule wieder besucht reichen Sie über das Korrespondenzheft bzw. den Schulplaner eine schriftliche Entschuldigung nach. Eine telefonische oder elektronische Entschuldigung ersetzt diese schriftliche Entschuldigung nicht.

Erfolgt binnen dieses Zeitraums keine schriftliche Entschuldigung, gilt das Fehlen der Schüler:in auch bei späterem Eingang einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt.

Erkrankung im Laufe des Schultages

Möchte ein:e Schüler:in im Verlauf des Vormittags aus zwingenden Gründen die Schule verlassen, muss er:sie einen mündlichen Antrag auf Befreiung vom Unterricht bei der jeweiligen Fachlehrkraft stellen. Diese ist bevollmächtigt, die Schüler:in für den Rest des Tages freizustellen. Die Schüler:in erhält dann im Sekretariat einen Entlasszettel, den die Fachlehrkraft unterschreibt, die Eltern werden benachrichtigt und der Heimweg (eigenständig / Abholung) geklärt.

Eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten legt die Schüler:in zusammen mit dem unterschriebenen Entlasszettel über Korrespondenzheft bzw. Schulplaner nach der Genesung der Klassenleitung vor.

Nichtteilnahme am Sportunterricht

Schüler:innen werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; **sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint.**

» Das heißt, dass auch dann der Sportunterricht besucht wird, wenn ein:e Schüler:in nicht aktiv mitmachen kann. Die Sportlehrkraft bindet die Schüler:in mit Theorie, Beobachtungsaufgaben, Schiedsrichteraufgaben o.ä. in den Unterricht ein. In Einzelfällen kann bei der Schulleitung eine abweichende Regelung beantragt werden – vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin über das Sekretariat.

Für die (zeitweise) Befreiung vom Sportunterricht benötigen wir einen Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn der Grund nicht offensichtlich ist (z.B. Gips/Krücken).

Nichtteilnahme aus anderen Gründen („Beurlaubung“)

Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen, ohne dass zwingende Gründe vorliegen (z.B. Heirat oder Todesfall im Familienkreis, Termine bei Fachärzten, Praktika, kirchliche Veranstaltungen, etc.), muss ein schriftlicher Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn des Beurlaubungszeitraumes schriftlich gestellt werden und Folgendes enthalten:

- Name und Klasse der Schüler:in
- Grund des Antrages und ggf. entsprechende Belege
- falls in dem Zeitraum Klassenarbeiten oder andere Leistungsfeststellungen angekündigt sind:
Datum, Fach und Name der Fachlehrkraft

Erfolgt ein solcher Antrag nicht, gilt das Fehlen der:s Schüler:in auch bei Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldig.

Als mögliche Beurlaubungsgründe nennt die Schulbesuchsverordnung u.a.:

- religiöse / kirchliche Feiertage und Veranstaltungen – hierbei sind die genehmigungsfähigen Daten bzw. Dauer idR landesweit festgelegt
- genehmigte Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, Sprachkursen im Ausland, Politischen Tagen (Klasse 10 bis 13) der Lz pB, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Ausübung eines Ehrenamts
- wichtiger persönlicher Grund

Freistellung von einzelnen Unterrichts- / Veranstaltungen

Ergänzende Hinweise

Für die Einhaltung der Schulbesuchspflicht sowie der Entschuldigungspflicht sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, bei volljährigen Schüler:innen diese selbst.

Verstöße gegen die Teilnahme- und Entschuldigungspflicht durch Schüler:innen können mit **Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen**, letztlich sogar mit Bußgeldern geahndet werden.

Verstöße durch Schüler:innen

Bei **unentschuldigtem** Fehlzeiten kann die Schule eine tägliche Meldepflicht im Sekretariat vor Schulbeginn und nach Schulende auferlegen. Ferner erfolgt bei gehäuften unentschuldigtem Fehlen eine **Bemerkung** im Zeugnis.

Wird innerhalb des Zeitraums, in dem ein Schüler unentschuldig fehlt, in einem Fach ein (auch unangekündigter) Leistungsnachweis erbracht (Klassenarbeit, Test, Abfrage, Referat/GFS, etc.) **muss** dieser für den betreffenden Schüler mit der Note „ungenügend“ (6 / 0 Punkte) bewertet werden. Dies ist juristisch festgelegt und erlaubt dem jeweiligen Fachlehrer keinen Ermessensspielraum.

Häufiges Fehlen, auch entschuldigt

Bei auffällig häufigen Fehlzeiten tritt die Schule mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt. Sollte die Schule begründete Zweifel an den genannten Entschuldigungsgründen haben, kann eine **Attestpflicht** für einzelne Schüler:innen ausgesprochen werden.

Sonderfall Abitur

Sobald eine Abiturprüfung betroffen ist, muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Tritt man unentschuldig einen Teil der Abiturprüfung nicht an, so ist dies gleichwertig mit der Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife – man ist also einmal durch das Abitur gefallen.

„Urlaubsverlängerung“

Verstöße durch die Erziehungsberechtigten, insbesondere vor und nach Ferien und Feiertagen („Urlaubsverlängerung“) werden in aller Regel durch die zuständige **Bußgeldstelle** geahndet. Die deutschen Grenzbehörden sind berechtigt, innerhalb der regulären Schulzeit Grenzübertritte schulpflichtiger Kinder auf ihre Rechtmäßigkeit (Schulpflicht) zu überprüfen. Im Fall einer Beurlaubung ist diese immer beim Grenzübertritt mitzuführen.

Die Schulbesuchspflicht stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Bildung nicht eingeschränkt werden. Bitte achten Sie als Erziehungsberechtigte auf eine ordnungsgemäße Einhaltung der Teilnahme- und Entschuldigungspflicht sowie auf die Einhaltung der Schulbesuchsverordnung!